

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
Februar 2002
ISSN 1434-3460

3/2002

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1903, 2064, 2229, 2256, 2259 – Rücknahme eines notariellen Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung durch Betreuer

BGB § 890; GBO § 5 – Besorgnis der Verwirrung bei Vereinigung mehrerer Flurstücke mit unterschiedlicher Belastung in Abteilung III

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

AGBG § 11 Nr. 10 b; BGB § 634 a. F. – Formulärmäßiger Ausschluss der Wandelung im Bauträgervertrag unwirksam

BGB §§ 93, 94, 912 – Vereinbarung über Eigentum bei gestattetem Überbau

GmbHG §§ 53, 54; AktG § 302; BGB § 195 – Fehlerhafter Organ- und Ergebnisabführungsvertrag

BGB §§ 157, 242, 275; EGBGB Art. 96 – Pflicht zur Erstattung ersparter Aufwendungen bei Umzug des Übergebers in ein Pflegeheim

BGB §§ 1030, 1036 Abs. 2, 1037 Abs. 1, 1039, 1041, 1051 – Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Bestimmung durch Hofübernehmer trotz Aufgabe einzelner Betriebszweige

BGB § 2035 Abs. 1 S. 2 – Pflicht des Erwerbers eines Erbteils zur Übertragung bei Vorkaufsrechtsausübung

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1903, 2064, 2229, 2256, 2259 Rücknahme eines notariellen Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung durch Betreuer

I. Sachverhalt

Im Jahre 1997 errichtete die Erblasserin ein notarielles Testament. Nach Ansicht einiger Angehöriger war sie bereits zu diesem Zeitpunkt nicht testierfähig. Anfang 1998 wurde Betreuung angeordnet, und zwar für die Aufgabenkreise Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Für den Bereich der Vermögenssorge wurde ein Einwilligungsvorbehalt vorgesehen. Der Betreuer hatte beim Nachlassgericht Rückgabe des Testaments aus der amtlichen Verwahrung beantragt. Er erhielt daraufhin persönlich vom Nachlassgericht das Testament zurück.

Im Nachhinein wurden von der Nachlassrichterin Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Rückgabe geäußert und die Rücknahme des Testaments in die amtliche Verwahrung angeregt. Im Folgenden wurde die Rückgabe des Testaments an den Betreuer vormundschaftsgerichtlich

genehmigt. Zwischenzeitlich ist die Betreute verstorben. Das zuständige Gericht fordert vom Betreuer nunmehr die Herausgabe des zurückgegebenen Testaments auf Grundlage des § 2259 BGB.

II. Fragen

War der Betreuer zur Rücknahme berechtigt und ist die Widerrufswirkung eingetreten? Muss der Betreuer das Testament nun abliefern?

III. Zur Rechtslage

1. Testamentserrichtung bei Betreuung

a) Zunächst sei klargestellt, dass Betreuung einerseits und Geschäftsunfähigkeit bzw. Testierunfähigkeit andererseits keinesfalls zwingend miteinander einhergehen müssen. Das Rechtsinstitut der Betreuung ist vom Gesetzgeber vielmehr so konstruiert worden, dass die Geschäftsfähigkeit durch die Bestellung eines Betreuers nicht berührt wird (vgl. nur Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1902 Rn. 5). Dies gilt auch für die Testierfähigkeit. Die Bestellung eines Betreuers – und auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts in anderen Bereichen als Verfügungen von Todes wegen – hat nach der aktuellen Konzeption des Gesetzes **keine Auswirkungen auf die Testierfähigkeit des Betreuten**. Auch gegenüber der Testierfähigkeit verhält sich die Betreuung (aber auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts) also grundsätzlich neutral (so aus-

drücklich z. B. Müller, Betreuung und Geschäftsfähigkeit, 1998, S. 93). Testierunfähigkeit kann bei Betreuten – wie bei jeder anderen volljährigen Person – somit nur in Form der natürlichen Testierunfähigkeit nach § 2229 Abs. 4 BGB vorliegen. Ist der Tatbestand dieser Norm aber erfüllt, kann der Betreute weder ein wirksames Testament errichten, noch kann er es wirksam widerrufen, da auch der Widerruf Testierfähigkeit voraussetzt (Palandt/Edenhofer, § 2253 BGB Rn. 1; Müller, S. 93).

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass § 2253 Abs. 2 BGB durch das Betreuungsgesetz weggefallen ist. Nach der alten Fassung des Gesetzes gab es eine **“negative Testierfähigkeit”**, wonach die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegenstand. Nach Aufhebung dieser Norm ist die negative Testierfähigkeit weggefallen. Der Widerruf von Testamenten setzt **“bei allen Widerrufsarten die allgemeine Testierfähigkeit voraus”** (Staudinger/Baumann, BGB, 13. Bearb. 1996, § 2253 BGB Rn. 15; vgl. auch Soergel/Harder, BGB, 12. Aufl. 1995, § 2253 BGB Rn. 1).

b) Ist eine Person testierunfähig nach § 2229 Abs. 4 BGB, so kommt wegen § 2064 BGB, dem sogenannten Höchstpersönlichkeitsgrundsatz, **auch keine Errichtung einer letztwilligen Verfügung durch einen Vertreter** in Betracht. Ausgeschlossen ist durch diese Norm jede Art der Vertretung, also auch die gesetzliche Vertretung, mithin auch durch einen Betreuer (vgl. etwa Soergel/Loritz, § 2064 BGB Rn. 4; MünchKomm-Leipold, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2064 Rn. 3). Das Prinzip der Höchstpersönlichkeit gem. § 2064 BGB beansprucht im Grundsatz auch beim Widerruf eines Testaments Geltung (MünchKomm-Leipold, a. a. O., Rn. 5), sodass sowohl bei der Testamentserrichtung als auch beim Testamentswiderruf eine Stellvertretung durch den Betreuer ausgeschlossen ist (Müller, S. 94). Das Betreuungsgesetz hat im Übrigen daran festgehalten, die Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen, die der Betreute trifft, nicht von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen. Verfügungen von Todes wegen sind nach § 1903 Abs. 2 BGB ausdrücklich als möglicher Gegenstand eines Einwilligungsvorbehalts ausgenommen (vgl. hierzu Müller, S. 100).

c) Für die Errichtung letztwilliger Verfügungen lässt sich daher festhalten: Entweder der Betreute ist **im natürlichen Sinne testierfähig**. Dann kann er, aber nur er, testieren, oder der Betreute ist testierunfähig und damit von jeglicher Möglichkeit der Errichtung letztwilliger Verfügungen ausgeschlossen, sodass insoweit auch der Betreuer nicht handeln kann.

2. Testamentswiderruf

a) Der Testamentswiderruf dient dazu, den Eintritt der Wirkungen des widerrufenen Testaments zu verhindern. Der Widerruf vernichtet den Rechtsbestand der widerrufenen Verfügung (Palandt/Edenhofer, § 2253 BGB Rn. 1, 3). Der Widerruf geht daher ins Leere, wenn das Testament wegen Testierunfähigkeit der Erblasserin ohnehin unwirksam war.

Der Widerruf eines Testaments ist selbst letztwillige Verfügung (MünchKomm-Burkart, § 2253 BGB Rn. 4; Soergel/Harder, § 2253 BGB Rn. 2; Palandt/Edenhofer, § 2253 BGB Rn. 3).

Z. T. wird jedoch vertreten, bei der Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung nach § 2256 BGB handle es sich nicht um eine Verfügung von Todes wegen (Soergel/Harder, § 2253 BGB Rn. 2). Die wohl herrschende Meinung geht davon aus, dass die Rücknahme jedenfalls auch den Charakter einer Verfügung von Todes wegen in sich trage (BGHZ 23, 211; BayObLGZ 73, 35; MünchKomm-Burkart, § 2253 BGB Rn. 8; Palandt/Edenhofer, § 2253 BGB Rn. 3). Nach anderer Auffassung handelt es sich lediglich um eine Fiktion, zumal überwiegend anerkannt ist, dass es für die Rechtsfolgen des § 2256 BGB nicht auf einen evtl. entgegenstehenden Willen des Erblassers ankommt (Soergel/Harder, § 2256 BGB Rn. 5).

b) Unbeschadet dieser Streitigkeit aber wird jedenfalls von der ganz überwiegenden Auffassung verlangt, dass der **Erblasser im Zeitpunkt der Rückgabe testierfähig** ist (Palandt/Edenhofer, § 2256 BGB Rn. 3; Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 12; Voit, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 3. Aufl. 2000, § 2256 BGB Rn. 6; Soergel/Harder, § 2256 BGB Rn. 4; BGHZ 23, 207, 211). Das Gericht wird für verpflichtet gehalten, die Testierfähigkeit im Zeitpunkt der Rückgabe zu überprüfen (KG JW 1935, 3559; Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 12). Unbeschadet dieser Überprüfungsverpflichtung tritt die Widerrufswirkung nicht ein, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Rückgabe testierunfähig war, sodass das zurückgegebene öffentliche Testament wirksam bleibt (Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 12; MünchKomm-Burkart, a. a. O., Rn. 5).

c) Außerdem muss nach allgemeiner Ansicht **die Rückgabe an den Erblasser persönlich** erfolgen. Ansonsten tritt die Aufhebungswirkung nicht ein. Auch insoweit realisiert sich also der Höchstpersönlichkeitsgrundsatz des § 2064 BGB (MünchKomm-Leipold, § 2064 BGB Rn. 5; MünchKomm-Burkart, § 2256 BGB Rn. 6). Schon aus dem Wortlaut des § 2256 Abs. 2 S. 2 BGB geht hervor, dass die Urkunde nur persönlich und ausschließlich dem Erblasser zurückgegeben werden kann, damit die Widerrufswirkung eintritt (Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 13). Jede Stellvertretung ist somit ausgeschlossen.

Erfolgt die Übergabe gleichwohl an einen Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten, so tritt die Widerrufswirkung nicht ein (OLG Zweibrücken NJW-RR 1992, 586; Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 13). Letztlich folgt dies auch aus dem Umstand, dass bei der Durchführung der Rückgabe Identität und Testierfähigkeit des Erblassers geprüft werden sollen (Soergel/Harder, § 2256 BGB Rn. 4 m. w. N.). Von daher ist nicht einmal die Übersendung per Post als **“Rückgabe”** im Sinne des Gesetzes denkbar (KG JW 1935, 3559; Soergel/Harder, § 2256 BGB Rn. 4; Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 14). Auch die Einschaltung eines Boten kommt nicht in Betracht (Voit, a. a. O. § 2064 BGB Rn. 7; Soergel/Loritz, § 2064 BGB Rn. 7).

Im vorliegenden Fall kommt es daher nicht auf die Testierfähigkeit der Erblasserin zum Rückgabezeitpunkt an, da die Rückgabe nicht im Sinne einer körperlichen Aushändigung gerade an die Erblasserin selbst erfolgt ist, sondern an den Betreuer.

Selbst die Weiterleitung des Testaments an die Erblasserin durch den Betreuer hätte die Wirkung der Rückgabe nicht mehr eintreten lassen können, da – wie gesehen – auch die Einschaltung eines Boten nicht in Betracht kommt.

d) Lediglich ergänzend sei erwähnt, dass umstritten ist, ob **Testierfähigkeit des Erblassers** auch in dem Moment gegeben sein muss, in dem das **Rückgabeverlangen** nach § 2256 Abs. 2 S. 1 BGB gestellt wird. Voit (§ 2256 BGB Rn. 6) meint, dass die Testierfähigkeit nur im Moment der Aushändigung vorliegen muss, da eine letztwillige Verfügung bzw. die damit vergleichbaren Wirkungen gerade in der Rückgabe selbst liegen. Von daher erschiene uns auch nachvollziehbar, wenn man zulässt, das Rückgabeverlangen durch einen Vertreter, ggf. also auch durch den Betreuer, stellen zu lassen (MünchKomm-Burkart, § 2256 BGB Rn. 5; Voit, a. a. O.). Die herrschende Meinung hält das Rückgabeverlangen für ein höchstpersönliches Geschäft (LG Augsburg Rpfleger 1998, 344; Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 10; Soergel/Harder, § 2256 BGB Rn. 3). Zum Teil wird nicht einmal die Stellung des Rückgabeverlangens durch einen Boten anerkannt (Staudinger/Baumann, § 2256 BGB Rn. 10).

Schließlich ist uns schlicht kein gesetzlicher Ansatzpunkt für eine **vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Rückgabe** erkennbar. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die Entgegennahme der Aushändigung durch das Gericht nur durch den Erblasser, also "höchstpersönlich", erfolgen kann. Kann der Betreuer insoweit also nicht handeln, so kann es auch nicht zur Einschlägigkeit eines Genehmigungstatbestandes kommen.

3. Ablieferungspflicht des Betreuers

Nach § 2259 Abs. 1 BGB ist jede Privatperson, die in Besitz einer Testamentsurkunde ist, also die unmittelbare Sachherrschaft hierüber innehat (BayObLG FamRZ 1988, 658; Soergel/Harder, § 2256 BGB Rn. 2; Voit, § 2256 BGB Rn. 7), nach dem Tod des Testators zur Ablieferung des Testaments verpflichtet.

Gegenstand der Verpflichtung ist daher jede Urkunde, die sich nach Form und/oder Inhalt als letztwillige Verfügung darstellt (KG JFG 14, 158; 15, 92; BayObLG, FamRZ 1988, 658; Staudinger/Baumann, § 2259 BGB Rn. 5). Die Wirksamkeit des Testaments ist für die Frage der Ablieferungspflicht ohne Belang (BayObLG MDR 1984, 233; KG Rpfleger 1977, 256; Voit, § 2259 BGB Rn. 5; Staudinger/Baumann, § 2259 BGB Rn. 7). Vor der Ablieferung ist die Gültigkeit als Testament nicht zu überprüfen. Denn die Entscheidung über die formelle oder materielle Gültigkeit eines Testaments kann nicht dem Besitzer der Urkunde überlassen bleiben. Ob ein Schriftstück wirksames Testament ist, entscheidet allein das Nachlassgericht (BayObLG MDR 1984, 233; FamRZ 1988, 659).

Daher ist selbst ein offensichtlich formunwirksames Testament abzuliefern. Gleiches gilt für widerrufen Testamente (KG JW 1937, 1734; Voit, § 2259 BGB Rn. 5), auch für solche, die durch Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung widerrufen wurden (KG JFG 15, 92; Staudinger/Baumann, § 2259 BGB Rn. 8). Es kommt hier also nicht darauf an, ob das Testament zu einem früheren Zeitpunkt einmal in besondere amtliche Verwahrung zu geben war und dies auch erfolgt ist. Entscheidend ist allein, dass es sich derzeit nicht (mehr) in amtlicher Verwahrung befindet (vgl. auch Soergel/Harder, § 2259 BGB Rn. 3).

4. Ergebnis

Die Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung hat keinen Einfluss auf dessen Wirksamkeit, da die Rückgabe nicht an die Erblasserin selbst erfolgt ist, sondern

an den Betreuer. Nach dem Tod der Erblasserin ist der Betreuer nach § 2059 BGB zur Ablieferung des Testaments verpflichtet – unabhängig davon, ob es wirksam ist oder nicht.

BGB § 890; GBO § 5

Besorgnis der Verwirrung bei Vereinigung mehrerer Flurstücke mit unterschiedlicher Belastung in Abteilung III

I. Frage

Ist eine Vereinigung mehrerer, in Abteilung III des Grundbuchs unterschiedlich belasteter Grundstücke möglich oder besteht dann die Besorgnis der Verwirrung i. S. d. § 5 GBO?

II. Zur Rechtslage

1. Begriff der Verwirrung

§ 890 Abs. 1 BGB ist lediglich als die materiell-rechtliche Grundlage der Vereinigung anzusehen. Diese Vorschrift wird in Gestalt von § 5 GBO durch spezifisches Grundbuchverfahrensrecht ergänzt, wonach die Vereinigung nur dann zulässig ist, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 8. Aufl. 1997, § 5 Rn. 1; Bengel/Simmerding, Grundbuch, Grundstück, Grenze, 5. Aufl. 2000, §§ 5, 6 Rn. 1). Vom rechtlichen Begriff der Grundstücksvereinigung ist der katastertechnische Begriff der Verschmelzung zu unterscheiden. Eine solche liegt vor, wenn zwei oder mehrere Flurstücke katastertechnisch miteinander verbunden werden und aus ihnen ein neues einheitliches Flurstück gebildet wird.

Die Frage, wann ein Grund für die **Besorgnis der Verwirrung** im Sinne von § 5 GBO besteht, wurde in Literatur und Rechtsprechung mehrfach behandelt, insbesondere aber hinsichtlich der mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücke nicht einheitlich beantwortet. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der für eine Ermessensentscheidung des Grundbuchamts keinen Raum lässt (BayObLG MittBayNot 1994, 127; KG Rpfleger 1989, 50; Bengel/Simmerding, Rn. 2; Waldner, in: Bauer/von Oefele, GBO, 1999, §§ 5, 6 GBO Rn. 25). Wann die Vereinigung Anlass zur Besorgnis der Verwirrung gibt, richtet sich nach sämtlichen Umständen des Einzelfalls (KG OLGE 6, 259; Demharter, GBO, 24. Aufl. 2001, § 5 GBO Rn. 13; Waldner, a. a. O., Rn. 27; Meikel/Böttcher, § 5 GBO Rn. 30).

Verwirrung ist nach der Rechtsprechung dann zu besorgen, wenn die Eintragungen derart unübersichtlich und schwer verständlich werden würden, dass der gesamte grundbuchliche Rechtszustand des Grundstücks nicht mit der für den Grundbuchverkehr notwendigen Klarheit und Bestimmtheit erkennbar ist und die Gefahr von Streitigkeiten von Realberechtigten untereinander oder mit Dritten und von Verwicklungen namentlich im Fall der Zwangsversteigerung besteht (OLG Hamm Rpfleger 1968, 121; OLG Düsseldorf DNotZ 1971, 479; Demharter, § 5 GBO Rn. 13; Meikel/Böttcher, § 5 GBO Rn. 29; Bengel/Simmerding, § 5 GBO Rn. 2; Waldner, §§ 5, 6 GBO Rn. 27; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 635; Böttcher, BWNotZ 1986, 73, je mit umfangreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung).

Die Rechtsprechung hat wiederholt klargestellt, dass die verschiedenartige Belastung von zu vereinigenden Grundstücken zwar häufig die Besorgnis der Verwirrung begründen wird, die verschiedenartige Belastung aber nicht schlechthin ein Hindernis für die Zusammenschreibung sein könne. Vielmehr müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Grundbuch trotz der Zusammenschreibung von Grundstücken mit verschiedenartiger Belastung übersichtlich bleibt (vgl. statt vieler OLG Düsseldorf DNotZ 1971, S. 479; Waldner, §§ 5, 6 GBO Rn. 28; Demharter, § 5 GBO Rn. 14).

2. Verwirrung bei unterschiedlicher Belastung mit Grundpfandrechten

Nach verbreiteter Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum soll die Vereinigung von unterschiedlich mit Grundpfandrechten belasteten Grundstücke für sich allein noch nicht die Besorgnis der Verwirrung rechtfertigen (vgl. KG NJW-RR 1989, 1360, 1362; OLG Hamm Rpfleger 1998, 154; OLG Düsseldorf MittBayNot 2001, 74; Waldner, in: Bauer/v. Oefele, §§ 5, 6 GBO Rn. 28; Demharter, § 5 GBO Rn. 14 m. w. N.). Die Besorgnis der Verwirrung soll nicht bestehen, solange aus dem Grundbuch auch nach Eintragung der Vereinigung zu ersehen ist, auf welchem Teil des dann einheitlichen Grundstücks welche Belastungen in welcher Rangfolge lasten (KG NJW-RR 1989, 1360, 1362; Demharter, § 5 GBO Rn. 14). Dies soll insbesondere regelmäßig der Fall sein, wenn die vereinigten Grundstücke mit den Flurstücksnummern als Flächenteile des vereinigten Grundstücks gebucht bleiben.

Eine Verwirrung soll dagegen regelmäßig zu besorgen sein, wenn die **Flurstücke des Grundstücks vermessungsrechtlich verschmolzen** werden, das Grundstück also eine einheitliche Flurstücksnummer erhält und im Grundbuch nur noch mit dieser benannt wird (KG NJW-RR 1989, 1360; OLG Hamm Rpfleger 1998, 154). Für die Beurteilung, ob die Vereinigung im Einzelfall Verwirrung besorgen lässt, sollen **nur die gegenwärtigen Verhältnisse** zu berücksichtigen sein und dabei zwar auch die weiteren Folgen Bedeutung erlangen, die sich aus dem Vollzug von Anträgen ergeben, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vereinigung gestellt worden sind; spätere Veränderungen, wie z. B. eine spätere Verschmelzung der Flurstücke, die nicht zugleich auch bei der Eintragung der Vereinigung erfolgt, sollen aber außer Betracht bleiben (OLG Hamm Rpfleger 1998, 154; Demharter, § 5 GBO Rn. 13).

Gegen diese Auffassung wendet sich neuerdings insbesondere *Stöber* (MittBayNot 2001, 281; Schöner/Stöber, Rn. 638 f.) unter Hinweis auf die **zwangsvollstreckungsrechtlichen Schwierigkeiten** bei Versteigerung eines in Abt. III des Grundbuchs unterschiedlich belasteten Grundstücks (im Ergebnis ebenso bei Vereinigung von in Abt. III unterschiedlich belasteten Grundstücksteilen auch ohne Flurstücksverschmelzung Meyer-Stolte, Rpfleger 1980, 191; ders., Rpfleger 1981, 107).

3. Ergebnis

Überträgt man dies auf den vorliegenden Fall, begründet die unterschiedliche Belastung der einzelnen zu vereinigenden Grundstücksteile in Abt. III des Grundbuchs nach wohl herrschender Ansicht nur dann die Besorgnis der Verwirrung i. S. d. § 5 GBO, wenn mit der Vereinigung gem. § 890 BGB **gleichzeitig eine Flurstücksverschmelzung** der unterschiedlichen Teile des zu vereinigenden Grundstücks erfolgt.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ZPO §§ 727, 794 Abs. 1 Nr. 5; BGB § 414

Wiederholte Vollstreckungsunterwerfung bei Schuldübernahme

Fax-Abruf-Nr.: **11238**

GBO §§ 3 Abs. 4 f.

Buchung von ideellen Miteigentumsanteilen auf den Grundbuchblättern der herrschenden Grundstücke; Veräußerung eines herrschenden Grundstücks und des dazu gehörigen Miteigentumsanteils an mehrere Erwerber zu jeweils unterschiedlichen Miteigentumsanteilen

Fax-Abruf-Nr.: **11239**

WEG §§ 14, 22 Abs. 1

Verbot der Installation von Satellitenantennen in Teilungserklärung

Fax-Abruf-Nr.: **11240**

BGB §§ 1374, 1408, 1415 ff.

Rückwirkender Wechsel von der Gütergemeinschaft zur Zugewinnngemeinschaft

Fax-Abruf-Nr.: **1252**

BGB § 2269

Gemeinschaftliches Testament mit Erbeinsetzung der Kinder "im Fall unseres gemeinsamen Todes"; Auslegung

Fax-Abruf-Nr.: **1253**

Rechtsprechung

AGBG § 11 Nr. 10 b; BGB § 634 a. F.

Formulärmäßiger Ausschluss der Wandelung im Baurägervertrag unwirksam

Der formulärmäßige Ausschluss der Wandelung in Baurägerverträgen ist gem. § 11 Nr. 10 b AGBG unwirksam.

BGH, Urt. v. 8.11.2001 – VII ZR 373/99

Kz.: L I 3 – § 11 Nr. 10 AGBG

Fax-Abruf-Nr.: **10130**

Problem

In einem Baurägervertrag war formulärmäßig "das Recht auf Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen".

Bereits bisher hatten mehrere Oberlandesgerichte hierin einen Verstoß gegen § 11 Nr. 10 b AGBG gesehen (OLG Hamm NJW-RR 1998, 1031; OLG Koblenz NJW-RR

1995, 1104; OLG Köln NJW 1986, 330; OLG Stuttgart IBR 1997, 370). Denn § 11 Nr. 10 b AGBG verbietet, bei neu hergestellten Sachen durch AGBG die Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender auf Nachbesserung zu beschränken, wenn nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlägen der Nachbesserung Minderung oder, "wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist", nach Wahl des Erwerbers Rücktritt zu verlangen.

Nach der bisher im Schrifttum herrschenden Meinung liegt auch beim im Bauträgervertrag eine Bauleistung in diesem Sinne vor. Es sei nicht erforderlich, dem Erwerber eine Wandelung hinsichtlich des gesamten Vertrages zuzugestehen, wenn der Mangel nur das Werk erfasse (Blank, Bauträgervertrag, 2000, Rn. 292; Brambring, NJW 1978, 777, 780; Grziwotz, NJW 1989, 193; Kanzleiter, DNotZ 1987, 651, 661; Kutter, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 3. Aufl. 2001, A II Rn. 98, 105; Löwe, ZfBR 1978, 49, 50; F. Schmidt, in: Münchner Vertragshandbuch, Bd. 4, 1. Hb., 4. Aufl. 1998, S. 358).

Die in der Rechtsprechung herrschende Meinung hatte hingegen eine Bauleistung in diesem Sinne verneint. Sinn des Wandlungsausschlusses bei Bauleistungen sei, die Zerstörung der auf dem Grundstück des Auftraggeber geschaffenen wirtschaftlichen Werte zu vermeiden. Dieser Schutzzweck treffe beim Bauträgervertrag nicht zu, da der Erwerber bei der Wandelung das Grundstück ebenfalls rückübertragen müsse (so etwa auch Basty, Der Bauträgervertrag, 4. Aufl. 2001, Rn. 728; Brych/Pause, Bauträgerkauf und Bauprodukte, 3. Aufl. 1999, Rn. 552; Palandt/Heinrichs, BGB; 61. Aufl. 2001, § 11 AGBG Rn. 59; Staudinger/Peters, BGB, Neubearb. 2000, § 634 BGB Rn. 39).

Entscheidung

Der BGH entschied gegen die herrschende Literaturmeinung im Sinne der in der Rechtsprechung bereits herrschenden Auffassung (und mit deren bereits zitierter Begründung).

BGB §§ 93, 94, 912

Vereinbarung über Eigentum bei gestattetem Überbau

1. Der gemäß § 912 BGB – also rechtswidrig – hinüber gebaute Gebäudeteil fällt in das Eigentum des Bauenden.

2. Entsprechendes gilt – erst recht – bei einer vom Nachbarn gestatteten und damit rechtmäßigen Grenzüberschreitung.

3. In beiden Fällen können jedoch die Beteiligten die Rechtsfolge des Überbaus abweichend festlegen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.2.2001 – 9 U 178/00
Kz.: L I 1 – § 912 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10131

Problem

Für den Anbau an ein Kaufhaus wurde auf ein Nachbargrundstück übergebaut. Die Berechtigung hierzu ergab sich aus einem **Mietvertrag** mit dem Eigentümer des überbauten Grundstücks, nach dem der Überbauende u. a. dafür zu

sorgen hatte, dass der auf dem überbauten Grundstück errichtete Bauteil von den benachbarten Bauteilen abgetrennt werden könne.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf ging von einem berechtigten Überbau aus, der grundsätzlich zu einem Eigentumserwerb des Überbauenden führen würde. Durch den Abschluss eines **Mietvertrages** hätten die Beteiligten aber hier zum Ausdruck gebracht, dass der überbaute Gebäudeteil im Eigentum des Grundstückseigentümers des überbauten Grundstücks stehen sollte und damit – zulässigerweise – eine von §§ 93 ff., 912 ff. BGB **abweichende Regelung** über das Eigentum getroffen.

GmbHG §§ 53, 54; AktG § 302; BGB § 195 **Fehlerhafter Organ- und Ergebnisabführungsvertrag**

a) Ein mit einer GmbH als abhängiger Gesellschaft abgeschlossener, jedoch mangels Eintragung in das Handelsregister nichtiger Organ- und Ergebnisabführungsvertrag ist für die Zeit seiner Durchführung nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft als wirksam zu behandeln. Er kann von den Parteien jederzeit durch einseitige oder übereinstimmende Erklärung beendet werden (Bestätigung von BGHZ 103, 1; 116, 37).

b) Auch im GmbH-Konzern ist die rückwirkende Aufhebung eines Unternehmensvertrages grundsätzlich unzulässig. Das gilt auch dann, wenn die abhängige Gesellschaft eine Ein-Personen-GmbH ist.

c) Der Verlustausgleichsanspruch im Sinne des § 302 AktG unterliegt der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

BGH, Urteil vom 5.11.2001 – II ZR 119/00
Kz.: L V 2 – § 54 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 10132

Problem

Eine Aktiengesellschaft hatte mit einer GmbH, deren Alleingesellschafterin sie war, einen Organ- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde jedoch **nicht in das Handelsregister eingetragen**. Als die AG 75 % der GmbH-Anteile veräußerte, hob sie durch Vertrag mit der GmbH den Organ- und Ergebnisabführungsvertrag rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres auf. Nachdem die GmbH in Konkurs gegangen war, verlangte der Konkursverwalter von der AG, den Jahresfehlbetrag der GmbH auszugleichen. Er hielt die Aufhebung des Organ- und Ergebnisabführungsvertrages für unwirksam.

Entscheidung

Der BGH stellte zunächst fest, dass der Organ- und Ergebnisabführungsvertrag mangels Eintragung in das Handelsregister nichtig war (BGHZ 105, 324; DNotZ 1993, 176 = NJW 1992, 1452 = ZIP 1992, 395). Wird jedoch ein solcher nichtiger Vertrag von den beteiligten Gesellschaften durchgeführt, ist er nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft als wirksam zu behandeln (BGHZ 103, 1; 116, 37, 39 = DNotZ 1992, 721 = NJW 1992, 505).

Daher war eine **jederzeitige Aufhebung des Vertrages möglich** – allerdings nur ex nunc, nicht mit Rückwirkung. Vorliegend ging der BGH davon aus, dass die Beteiligten bei Kenntnis der Teilnichtigkeit eine Aufhebung des Vertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vereinbart hätten (Unklar ist, ob für den Verlustausgleichsanspruch nach § 302 AktG künftig die regelmäßige dreijährige Verjährung ab Kenntnis gilt, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB n. F. Dies führt zu Wertungswidersprüchen mit § 302 Abs. 3 AktG).

BGB §§ 157, 242, 275; EGBGB Art. 96 Pflicht zur Erstattung ersparter Aufwendungen bei Umzug des Übergebers in ein Pflegeheim

Kann der Übernehmer die in einem Übergabevertrag vereinbarte Verpflichtung zur umfassenden Pflege des Übergebers wegen dessen medizinisch notwendiger Unterbringung in einem Pflegeheim nicht mehr erfüllen, muss er ohne entsprechende Abrede die Kosten der Heimunterbringung nicht tragen; wohl aber muss er sich an ihnen in Höhe seiner ersparten Aufwendungen beteiligen.

BGH, Urt. v. 21.9.2001 – V ZR 14/01
Kz.: L I 15 – Art. 96 EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: 10133

Problem

Enthält ein Überlassungsvertrag eine Pflegeverpflichtung und zieht der Übergeber in ein Heim, so kann der Übernehmer – wenn die Pflegeverpflichtung Teil eines **Altenteils oder Leibgedings** ist – statt der Pflegeverpflichtung zu einer Geldzahlung verpflichtet sein (auf Grundlage des nach Art. 96 EGBGB fortgeltenden Landesrechts, insbesondere nach Art. 15 § 9 PrAGBGB oder Art. 18 Bay-AGBGB). Ein Anspruch auf Wertausgleich kann sich auch außerhalb des Altenteilsrechts aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach den Grundsätzen des Wegfalls oder der Störung der Geschäftsgrundlage (jetzt § 313 BGB) ergeben. Dies hatte etwa das OLG Düsseldorf angenommen (NJW-RR 1988, 326; 1994, 201; a. A. OLG Hamm DNotI-Report 1996, 46 – vgl. zur Umwandlung eines Mietvertrags bei Umzug des Wohnungsberechtigten in ein Pflegeheim in einen Geldanspruch: OLG Celle DNotI-Report 1999, 104 m. w. N.).

Im vorliegenden Fall hatte der Übernehmer die Verpflichtung übernommen, den Übergeber zu pflegen und ggf. für den Einsatz einer Pflegeperson zu sorgen. Der Übergeber übersiedelte in der Folgezeit zur stationären Pflege in ein Seniorenheim. Der **Sozialhilfeträger** leitete daraufhin angebliche Ansprüche des Pflegebedürftigen aus dem Überlassungsvertrag gegen den Übernehmer auf sich über.

Entscheidung

Der BGH entnimmt der notariellen Urkunde im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** die Verpflichtung des Übernehmers, zu den Heimkosten einen Betrag in Höhe der ersparten eigenen Aufwendungen beizutragen. Denn den Anspruch auf Wart und Pflege lasse sich der Übergeber bei einer Hofübergabe regelmäßig zusagen, damit er nicht zum "Sozialfall" werde.

Die vollen Kosten der Heimunterbringung seien aber jedenfalls deswegen nicht geschuldet, weil die vertragliche

Regelung u. a. vorsah, dass zum Recht auf Pflege auch freier Bezug von Arzneimitteln und ärztliche Versorgung zählen sollten, jedoch nur in dem Umfang, in dem die insoweit anfallenden Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden. Diesen Leistungen von dritter Seite seien für den Fall der Heimunterbringung die Renteneinkünfte des Übergebers gleichzustellen. Eine volle Kostentragungspflicht scheidet auch deswegen aus, weil die Vertragsparteien die Pflege des Übergebers auf dem Hof vereinbart hatten, so dass der Übergeber nur die dadurch anfallenden Kosten zu tragen habe.

Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass somit eine durch Auslegung gewonnene vertragliche Regelung vorliege, die sowohl gegenüber Art. 96 EGBGB i. V. mit Art. 15 § 9 PrAGBGB wie auch gegenüber den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorrangig sei.

BGB §§ 1030, 1036 Abs. 2, 1037 Abs. 1, 1039, 1041, 1051

Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Bestimmung durch Hofübernehmer trotz Aufgabe einzelner Betriebszweige

a) Der Nießbraucher eines Hofes, dem die Stellung eines Unternehmers eingeräumt ist, ist befugt, einzelne Betriebszweige unter Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs im Übrigen aufzugeben.

b) Veräußert der Unternehmensnießbraucher Anlagevermögen des Hofes, ist er bereits während des Bestehens des Nießbrauchs verpflichtet, durch Reinvestition den landwirtschaftlichen Betrieb in seinem Bestand zu erhalten; hierbei steht ihm ein unternehmerischer Ermessensspielraum zu. Die Reinvestition kann auch durch Tilgung von Hofverbindlichkeiten erfolgen.

c) Der Eigentümer des Hofes kann, wenn Reinvestitionen für veräußerte Anlagegüter unterbleiben, Sicherheitsleistung verlangen.

BGH, Urt. v. 2.11.2001 – V ZR 264/00
Kz.: L I 1 – § 1036 Abs. BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10134

Problem

Nach § 1036 Abs. 2 BGB hat der Nießbraucher die bisherige **wirtschaftliche Bestimmung der Sache** aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verfahren. Im vorliegenden Fall bestand ein Nießbrauch an einem Hof im Sinne der Höfeordnung. Die Nießbraucherin hatte die Ackerflächen verpachtet sowie totes Inventar, den Bestand an Milchkühen und Aktien an einer Zuckerfabrik veräußert.

Entscheidung

Der BGH ging davon aus, dass bei dem vorliegenden **Unternehmensnießbrauch** die Aufgabe eines einzelnen Betriebszweiges unter Beibehaltung des landwirtschaftlichen Betriebes im Übrigen die dem Nießbraucher zustehende Befugnisse nicht überschritt. Bei einer Veräußerung von Anlagegegenständen müsse jedoch der aus der Veräußerung entstandene Erlös nach § 1041 S. 1 BGB alsbald dem Betrieb wieder zugeführt werden. Für diese Reinvestition stehe dem Unternehmensnießbraucher wirtschaftlicher

Ermessensspielraum zu. Bei der Absonderung der Erlöse über einen längeren Zeitraum könne der Eigentümer jedoch Sicherheitsleistungen nach § 1051 BGB verlangen.

BGB § 2035 Abs. 1 S. 2

Pflicht des Erwerbers eines Erbteils zur Übertragung bei Vorkaufsrechtsausübung

Der Erwerber eines Miterbenanteils ist zur Rückübertragung auf die ihr Vorkaufsrecht ausübenden Miterben auch dann verpflichtet, wenn das Vorkaufsrecht dem verkaufenden Miterben gegenüber ausgeübt worden war und dieser den Erbteil erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 2034 Abs. 2 Satz 1 BGB dinglich auf den Erwerber übertragen hat (entsprechende Anwendung von § 2035 Abs. 1 Satz 1 BGB).

BGH, Urt. v. 31.10.2001 – IV ZR 268/00

Kz.: L I 1 – § 2035 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10135

Problem

Bei Verkauf eines Erbteils hatten weitere Miterben ihr Vorkaufsrecht nach § 2034 BGB fristgerecht gegenüber dem verkaufenden Miterben ausgeübt. Trotz Ausübung des Vorkaufsrechts übertrug der verkaufende Miterbe (nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist des § 2034 Abs. 2 BGB) seinen Erbteil auf den Käufer. Fraglich war nun, ob die übrigen Miterben ihren Anspruch aus der Ausübung des Vorkaufsrechts auf Übertragung des Erbteils **unmittelbar gegen den Erbteilserwerber** geltend machen können.

Entscheidung

Der BGH hat dies im Einklang mit der herrschenden Meinung bejaht. §§ 2034, 2235 BGB gehen über ein bloß obligatorisches Vorkaufsrecht hinaus. Die übrigen Miterben müssen ihr Vorkaufsrecht gegenüber dem verkaufenden Miterben ausüben, solange dieser noch Inhaber des Erbteils ist (§ 2034 BGB i. V. m. § 505 Abs. 2 BGB a. F.). Dieses Vorkaufsrecht hat zwar keine dingliche Wirkung; der veräußernde Miterbe kann daher seinen Erbteil mit dinglicher Wirkung übertragen. Dann können jedoch die übrigen Miterben ihr Vorkaufsrecht unmittelbar gegenüber dem Erbteilkäufer ausüben (§ 2035 Abs. 1 S. 1 BGB) – aber nicht mehr gegenüber dem Erbteilsverkäufer. Damit strebt das Gesetz einen umfassenden Schutz der Miterben vor dem Eindringen unerwünschter Nichterben in die Erbengemeinschaft an.

Nach dem Gesetzeswortlaut besteht eine **Schutzlücke**, wenn der Erbteilsverkäufer seinen Erbteil nach Ausübung des Vorkaufsrechts auf den Erbteilkäufer überträgt. Nach einer Mindermeinung wären die Miterben hier auf bloße Schadensersatzansprüche gegen den Erbteilsverkäufer angewiesen. Die Mehrheitsmeinung weist aber darauf hin, dass die Miterben ihr Vorkaufsrecht auch gegenüber dem Erbteilserwerber ausüben könnten, solange sie es bisher noch nicht ausgeübt haben und solange die Zwei-Monats-Frist des § 2034 Abs. 2 BGB nicht abgelaufen ist. Dann könnten die Miterben auch nicht schlechter stehen, wenn sie ihr Vorkaufsrecht bereits ausgeübt haben. Deshalb anerkannte die herrschende Meinung – und nunmehr auch der BGH – eine **Wirkung der Vorkaufsrechtsausübung auch gegenüber dem Erbteilserwerber**, wenn der Erbteilsverkäufer seinen Erbteil nach Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Miterben mit dinglicher Wirkung überträgt.

Literaturhinweise

Reichert, Jochen/Harbarth, Stephan, Der GmbH-Vertrag, C. H. Beck Verlag, 3. Auflage 2001, 236 Seiten, mit Diskette, 30,- €

In der Reihe "Beck'sche Musterverträge" liegt nunmehr die dritte Auflage des Formularbuchs zum GmbH-Vertrag vor. Dargestellt werden vier verschiedene Satzungstexte zu bestimmten Konstellationen mit **zahlreichen Alternativen** (mehrere Gesellschafter ohne Mehrheitsbesitz; Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern, in der den Interessen des Minderheitsgesellschafters bzw. des Mehrheitsgesellschafters der Vorrang eingeräumt wird; Gesellschaftsvertrag mit einem Beirat). Kommentiert werden ebenso Mustertexte zum Gründungsprotokoll und zur Handelsregisteranmeldung einer Bargründung, zur Einbringung eines einzelkaufmännischen Unternehmens als Sacheinlage in eine GmbH, ein Schiedsvertrag als auch eine Geschäftsordnung. Ergänzt werden die Ausführungen schließlich durch einführende Hinweise zum GmbH-Recht und zu alternativen Gesellschaftsformen sowie insbesondere zur steuerrechtlichen Konzeption der GmbH.

Das Werk zeichnet sich durch seine allgemein verständlichen Erläuterungen zu den verschiedenen Satzungsklauseln im GmbH-Vertrag aus. Die für die regelmäßige Praxis in Betracht kommenden Gestaltungsvarianten werden in gebotener Kürze gleichwohl umfassend dargestellt. Auf die Darstellung von Einzelproblemen wird zugunsten eines Hinweises auf weiterführende Rechtsprechung und Literatur verzichtet. Insgesamt stellt das Werk eine **gute Ergänzung zu den üblichen Kommentaren** zum GmbH-Recht dar. Dass es zu Recht auch in der Praxis Anklang findet, beweist die jetzige dritte Auflage.

Notarassessor Dr. Adolf Reul

Kraiß, Harrow/Bolz, Harald, Notarielle Urkunden im Grundstücksrecht, Hermann Luchterhand Verlag, 2. Aufl. 2001, 310 Seiten, 34,- €

Der schlanke Band versammelt Formulierungsvorschläge und kurze Erläuterungen zu Grundstückskaufverträgen, Tauschvertrag, Bauträgervertrag, Überlassung, zur Aufteilung von Wohnungseigentum und zu Dienstbarkeiten. Ein vollständiges Vertragsmuster wird jeweils mit Alternativformulierungen für einzelne Klauseln ergänzt. Auf Nachweise von Rechtsprechung und Literatur wird weitgehend verzichtet. Kennzeichen des Werkes ist daher die **knappe Darstellung**, die aber alle wesentlichen Regelungspunkte anspricht. Das Buch, das aus der Lehrtätigkeit der beiden Autoren bei der Württembergischen Notarsausbildung entstanden ist, eignet sich daher gut als erste **Einführung** oder als Ergänzung zu den umfangreichen Formularbüchern.

Notar a. D. Christian Hertel

C. Armbrüster, Versicherungsschutz und Immobilienverträge, ZfIR 2001, 966

C. Armbrüster/S. Leske, Die Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG – eine kritische Analyse, ZNotP 2001, 450

G. Bachmann, Die Einmann-AG, NZG 2001, 961

V. Beuthin/R. Wolff, Genossenschaftverschmelzung auf einen künftigen Verschmelzungstichtag, BB 2001 2126

M. Bühler, Vollmachtenerteilung zur Vermeidung einer Betreuungserbestellung – Möglichkeiten und Grenzen der Vorsorgevollmacht, FamRZ 2001, 1585

M. Burgi, Kernfragen des Europarechts in der Rechtsprechung von EuGH und EuG im Jahr 2000, JZ 2001, 1071

W. Büttner, Moderne EDV-Programme im Notariat, BWNNotZ 2001, 97

H.-J. v. Dickhuth-Harrach, Erbrecht und Erbrechtsgestaltung eingetragener Lebenspartner, FamRZ 2001, 1660

K.-J. Dinstühler, Einkommensteuerrechtliche Probleme der Gewinnrealisierung und Gewinnvermeidung infolge von Veränderungen des Betriebs- und Sonderbetriebsvermögens bei Mitunternehmenschaften in der notariellen Gestaltungspraxis, RNotZ 2001, 477

C. Döbereiner, Rechtsgeschäfte über inländische Grundstücke mit Auslandsberührung, ZNotP 2001, 465

R. Freitag, Die Beendigung des Darlehensvertrages nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, WM 2001, 2370

R. Gaier, Das Rücktritts(folgen)recht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, WM 2002, 1

F. Grote, Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für den Erben eines einzelkaufmännischen Gewerbebetriebs, BB 2001, 2595

P. Gruber, Pflichtteilsrecht und Nachlassspaltung, ZEV 2001, 463

H. Grziwotz, Bauplatzkaufvertrag mit Auflassung und weiteren Vereinbarungen, BauR 2001, 1839

K.-H. Gurksy, Gutgläubensschutz bei der Ablösung von Grundpfandrechten, WM 2001, 2361

M. Heiliger, Einkommensteuerliche Risiken aus der Erbschaftsauszahlung gegen Abfindungszahlungen, ZEV 2001, 432

V. Heinz, Beurkundung von Erklärungen zur Auflassung deutscher Grundstücke durch im Ausland bestellten Notar, ZNotP 2001, 460

M. Hensler, Überblick über das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, ZAP 2001, 1391

C. Hertel, Steuerabzug bei Bauleistungen – noch keine Klarheit durch den Anwendungserlass des BMF, ZNotP 2001, 457

T. Schemmann/S. Solven, Das elektronische Handelsregister im Echtbetrieb – Wirklichkeit und Version, ZIP 2001, 1518

Veranstaltungen

Zusatztermine zur Schuldrechtsreform im **Februar 2002** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 14, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Die notarielle Vertragsgestaltung nach der Schuldrechtsmodernisierung (Amann/Hertel), 2.2.2002 Bochum, 9.2. Hannover, 22.2. Köln, 23.2.2002 Mainz

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg